

Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 28. Februar 2016

(vom 18. November 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlagen

1. Notariatsgesetz (NotG)
(Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren)
(ABI 2015-07-24)
2. Verwaltungsrechtspflegegesetz
(Änderung vom 17. August 2015; Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren) (ABI 2015-08-28)
3. Kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» (ABI 2015-04-26)
4. Kantonale Volksinitiative zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Lohndumping-Initiative) (ABI 2014-04-04)

wird auf **Sonntag, den 28. Februar 2016**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel 1

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Notariatsgesetz (NotG)

(Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren)

Stimmzettel 2

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Verwaltungsrechtspflegegesetz

(Änderung vom 17. August 2015; Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren)

Stimmzettel 3

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)»

Stimmzettel 4

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Lohndumping-Initiative)

III. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10 d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stocker

Der Staatsschreiber:

Husi